

Mikat, Paul

Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung Freier Schulen

Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 5, S. 789-794



Quellenangabe/ Reference:

Mikat, Paul: Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung Freier Schulen - In: Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 5, S. 789-794 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-141243 - DOI: 10.25656/01:14124

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-141243>

<https://doi.org/10.25656/01:14124>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 26 – Heft 5 – Oktober 1980

I. Thema: Die Sekundarstufe I im Schulsystemvergleich

- PETER MARTIN ROEDER Die Sekundarstufe I im Schulsystemvergleich 649
- HELMUT FEND/
RICHARD KLAGHOFER Durchlässigkeit und Chancengleichheit in unterschiedlichen Schulsystemen. Dargestellt am Beispiel des Flächenversuchs Wetzlar 653
- HELMUT FEND/EICK DREHER/
HANS HAENISCH Auswirkungen des Schulsystems auf Schulleistungen und soziales Lernen. Ein Vergleich zwischen Gesamtschule und dreigliedrigem Schulsystem 673
- WOLFGANG-P. TESCHNER/
GERLIND LIND/BERND RÖPCKE Zusammenhänge zwischen Schulmerkmalen und Einstellungen von Schülern zu ihrer Schule. Eine empirische Untersuchung in 10. Klassen aus schleswig-holsteinischen Gesamt- und Regelschulen 699
- GOTTFRIED PETRI Evaluation der österreichischen Gesamtschulversuche 719
- GERD SATTLER Inhaltliche und methodische Differenzierung in Fachleistungskursen an Gesamtschulen 733
- PETER OEHLERT Der Leistungsvergleich zwischen traditionellen Schulen und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse und kritische Interpretation der Untersuchungen durch das Konstanzer Zentrum I für Bildungsforschung 751
- JÜRGEN BAUMERT Fallstudien zur Entwicklung und Wirklichkeit der Gesamtschule. Zu den Untersuchungen von Tillmann et al. und Diederich/Wulf 761

II. Zur Diskussion

- RAIMUND WIMMER Konturen einer gerechten Schule – und was das Recht dafür tun kann 775
- PAUL MIKAT Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung Freier Schulen 789

III. Besprechungen

DIETRICH BENNER

Eberhard Gruber: Nicht-hierarchische Verhältnistheorie und pädagogische Praxis 795

WOLFGANG KLAFKI

Gisela Wilkending: Volksbildung und Pädagogik „vom Kinde aus“ 798

WOLFGANG SCHEIBE

Hermann Röhrs: Die Reformpädagogik 804

Pädagogische Neuerscheinungen 811

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes:

Dr. Jürgen Baumert, Lentzeallee 94, 1000 Berlin 33; Prof. Dr. Dietrich Benner, Goethestraße 17, 4401 Altenberge; Eick Dreher, M.A., Gustav-Schwab-Straße 20, 7750 Konstanz; Prof. Dr. Helmut Fend, Fischerstraße 15, 7750 Konstanz; Dr. Hans Haenisch, Riemenschneiderstraße 5, 4040 Neuß 21; Dr. Richard Klaghofer, Turnierstraße 6, 7750 Konstanz; Prof. Dr. Wolfgang Klafki, Erfurter Straße 1, 3550 Marburg; Gerlind Lind, Projekt WAS, Schreberweg 10, 2300 Kronshagen-Kiel; Prof. Dr. Paul Mikat MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn; Dr. Peter Oehlert, Rotheweg 117, 4790 Paderborn; Dr. Gottfried Petri, Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung/Abt. II, Hans-Sachs-Gasse 14/III, A-8010 Graz, Österreich; Prof. Dr. Peter Martin Roeder, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Lentzeallee 94, 1000 Berlin 33; Bernd Röpcke, Projekt WAS, Schreberweg 10, 2300 Kronshagen-Kiel; Gerd Sattler, Adolf-Martens-Straße 11, 1000 Berlin 45; Prof. Dr. Wolfgang Scheibe, Schönstraße 72b, 8000 München 90; Prof. Dr. Wolfgang P. Teschner, Projekt WAS, Schreberweg 10, 2300 Kronshagen-Kiel; Dr. Dr. Raimund Wimmer, Edinghäuser Straße 9, 4500 Osnabrück.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Schwann Verlages (Düsseldorf) bei.

Zeitschrift für Pädagogik

Beltz Verlag Weinheim und Basel

Anschriften der Redaktion: Dr. Reinhard Fatke, Brahmweg 19, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Andreas Flitner, Im Rotbad 43, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Walter Hornstein, Pippinstraße 27, 8035 Gauting.

Manuskripte in doppelter Ausfertigung an die Schriftleitung erbeten. Hinweise zur äußeren Form der Manuskripte finden sich am Schluß von Heft 1/1980, S. 157f., und können bei der Schriftleitung angefordert werden. Besprechungsexemplare bitte an die Anschriften der Redaktion senden. Die „Zeitschrift für Pädagogik“ erscheint zweimonatlich (zusätzlich jährlich 1 Beiheft) im Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Weinheim und Verlag Beltz & Co. Basel. Bibliographische Abkürzung: Z. f. Päd. Bezugsgebühren für das Jahresabonnement DM 84,- + DM 4,- Versandkosten. Lieferungen ins Ausland zuzüglich Mehrporto. Ermäßigter Preis für Studenten DM 65,- + DM 4,- Versandkosten. Preis des Einzelheftes DM 18,-, bei Bezug durch den Verlag zuzüglich Versandkosten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Rechnung. Das Beiheft wird außerhalb des Abonnements zu einem ermäßigten Preis für die Abonnenten geliefert. Die Lieferung erfolgt als Drucksache und nicht im Rahmen des Postzeitungsdienstes. Abbestellungen spätestens 8 Wochen vor Ablauf eines Abonnements. Gesamtherstellung: Beltz Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim. Anzeigenverwaltung: Heidi Steinhaus, Ludwigstraße 4, 6940 Weinheim. Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und der Beltz Verlag entgegen: Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Am Hauptbahnhof 10, 6940 Weinheim; für die Schweiz und das gesamte Ausland: Verlag Beltz & Co. Basel, Postfach 227, CH-4002 Basel.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

ISSN 0044-3247

Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung Freier Schulen

I

Deutlicher als früher wird heute gesehen, daß die Verwirklichung sowohl der Freiheitsrechte wie aber auch der Sozialverpflichtungen nicht nur Angelegenheit des Staates und des Individuums ist, sondern daß dafür dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft gleichermaßen grundlegende Bedeutung zukommt. Dieses Verhältnis wird im Grundgesetz zwar nicht direkt und *expressis verbis* angesprochen – sieht man einmal von der verfassungsrechtlichen Fixierung der politischen Parteien ab –, aber es ist angelegt im Selbstverständnis eines freiheitlichen Verfassungsstaates, angelegt in der geschichtlichen Dimension der modernen freiheitlichen Demokratie, in der unser Grundgesetz sich entfaltet.

So nimmt es denn auch nicht wunder, daß nicht nur in der Soziologie, sondern auch in der Staatsrechtslehre die Ortsbestimmung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft in jüngster Zeit zunehmend an Gewicht gewinnt. Die Diskussion darüber hat durchaus praktisch-politische Bedeutung; ihre verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Relevanz zeigt sich in der Mitbestimmungsfrage ebenso wie in der Schulfrage oder bei der Frage, welche Bedeutung den freien gesellschaftlichen Kräften beim Ausbau unseres Krankenhauswesens zukommt. Die Klarstellung der Ordnungsbezüge, nach denen das Verhältnis von Staat und Gesellschaft im demokratischen Rechtsstaat auszurichten ist, stellt sowohl eine wissenschaftliche als auch eine politische Aufgabe von hoher Aktualität und Dringlichkeit dar.

Auf die historischen Voraussetzungen des gegenwärtigen Verhältnisses von Staat und Gesellschaft – das freilich keineswegs festgeschrieben ist und dessen Konturen erst allmählich schärfer hervortreten – kann hier nicht näher eingegangen werden. Einige Markierungspunkte nur seien genannt, um den Weg zu skizzieren, der vom antinomistischen „Gegenüber“ hin zu einer sehr differenzierten „Verschränklungsfrage“ führte, vom Kampf des Staates gegen die gesellschaftlichen Kräfte hin zum Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft. So sah HEGEL den Staat als „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ im dialektischen Spannungsverhältnis zur Gesellschaft als „einem System von Bedürfnissen und einer Vermischung von Naturnotwendigkeit und Willkür“, in der „jeder sich Zweck und alles andere ihm nichts sei“. „Der Inhalt des Lebens der Gemeinschaft“, so formulierte später LORENZ VON STEIN noch schärfer, „ist ein beständiger Kampf des Staates mit der Gesellschaft“. Der scharfe Gegensatz von Staat und Gesellschaft war es auch, der im 19. Jahrhundert dem Staat seine prägende Grundstruktur gab, was nicht ausschloß, daß der Staat in zunehmendem Maß um der allgemeinen Daseinsvorsorge willen die staatliche Zuständigkeit auf Kosten gesellschaftlicher Freiräume erweiterte. Der Bereich der Gesellschaft galt jedenfalls grundsätzlich als „staatsfreier Raum“, in den der Staat nicht gestaltend eingriff, über den er aber wachte, um die Rechtsordnung zu wahren, um Eigentum, Leben und Freiheit der Bürger zu schützen. Dem geschlossenen Herrschaftsbereich der staatlichen Gewalt stand der private Bereich der Gesellschaft gegenüber, was freilich nicht im Sinne einer „Gleichordnung“ der beiden Sphären zu verstehen ist. Der hoheitlich-staatliche Bereich war der des Zwangs, der Über- und Unterordnung, ausgestattet mit der Majestät des „öffentlichen Rechts“. Der gesellschaftliche Bereich war demgegenüber der Bereich privater Freiheit, der Gleichordnung, eine privatrechtlich bestimmte Sphäre, die einer hoheitlichen Regelung durch die Staatsgewalt nicht zugänglich sein sollte. – Der Dualismus von Staat und Gesellschaft ist aber nicht nur der

gemeinsame Nenner im Wandel der staatswissenschaftlichen Begriffsgeschichte, er ist ebenso Spiegelbild der politischen und ökonomischen Entwicklung vom Absolutismus über die konstitutionelle Monarchie zur Republik, vom Merkantilismus zur Marktwirtschaft, von der agrarisch-feudalen zur industriellen Gesellschaft.

Stehen aber Staat und Gesellschaft nicht mehr gegeneinander oder beziehungslos nebeneinander, sind sie vielmehr auf mannigfache Weise miteinander verflochten und aufeinander angewiesen, so wird man nicht mehr von einem dualistischen Verhältnis sprechen können, wiewohl die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft nach wie vor theoretisch und praktisch bedeutsam bleibt. Wenn wir den Staat des Grundgesetzes als „freiheitlichen Rechtsstaat und Sozialstaat“ bezeichnen, dann ist in dieser Bestimmung sowohl das Element der Verflechtung wie auch das der notwendigen Unterscheidung und funktionellen Verschiedenheit enthalten. Die Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung zeigt, daß das Netz der sozialen Sicherheit nicht dem freien Spiel gesellschaftlicher Kräfte überlassen bleiben konnte, und wenn der Staat eine aktive Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik wie eine umfassende Bildungspolitik, Familienpolitik und Gesundheitspolitik betreibt, so wird er damit zwar in Bereichen tätig, die früher als „staatsfreie Räume“ angesehen wurden, sichert aber durch dieses Tätigwerden die Existenz der freien Gesamtgesellschaft. Die Sozialverpflichtung des Staates führte zum Beispiel dazu, daß im Bereich von Ehe und Familie – der doch als der „privateste Bereich“ gilt – die Notwendigkeit staatlicher Regelungen zwangsläufig zunehmen mußte. Wer vorschnell hier nach Reduktion staatlicher Gesetzgebung ruft, übersieht leicht, daß mit der Säkularisierung und Individualisierung von Ehe und Familie, mit der Entwicklung, die von der größeren Familie hin zur Kleinfamilie führte, gleichzeitig auch ein Verlust an gesellschaftlicher Stabilität und sozialer Sicherheit eintrat, der durch den Staat aufgefangen und ausgeglichen werden mußte. Andererseits wirken gesellschaftliche Gruppen nicht nur über die Parteien an der politischen (und damit dann auch staatlichen) Willensbildung mit, vielmehr haben sie auf vielen Ebenen – sei es meinungsbildend, sei es beratend oder auch eigenverantwortlich gestaltend – Einfluß auf die staatliche und gesellschaftliche Ordnung.

Diese Hinweise mögen genügen, um zu verdeutlichen, was mit dem Begriff „Verschränkungslage von Staat und Gesellschaft“ gemeint ist. Doch trotz starker Wechselbeziehungen sind Staat und Gesellschaft gerade im demokratischen und sozialen Rechtsstaat nicht identisch. Die funktionale Unterscheidung ist im Gegenteil wegen der weitgehenden Verflechtung beider Bereiche heute eine notwendige Voraussetzung zur Gewährleistung individueller Freiheit. Das hat ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE in seiner Schrift „Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit“ (1973) einsichtig und überzeugend dargelegt. Denn „die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft führt zu einer relativen Verselbständigung der notwendigen politischen Entscheidungsfunktionen gegenüber gesellschaftlicher Unmittelbarkeit. Sie bewirkt, daß gesellschaftliche Macht sich nicht unmittelbar in politische Macht umsetzt, daß derjenige, der gesellschaftlich mächtig ist, nicht eo ipso auch über politische Entscheidungsgewalt verfügt, insbesondere nicht über die Möglichkeit, allgemeinverbindliche Anordnungen zu treffen“. Die organisatorische Verselbständigung des funktional auf die Gesellschaft bezogenen Staates dient damit der Mediatisierung und der Neutralisierung gesellschaftlicher Macht, und es ist, wie BÖCKENFÖRDE mit Recht betont, „die in Freiheit gesetzte und in Freiheit sich entfaltende Gesellschaft, zumal als dynamische Erwerbs- und Industriegesellschaft, keineswegs selbstregulativ“.

Politische Entscheidungen ergeben sich nicht aus der Sachgesetzlichkeit technischer Rationalität. Vor dieser Annahme hat ULRICH SCHEUNER in seinem Aufsatz „Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre“ (in: Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festschrift für R. SMEND, 1962, S. 225 ff.) zu Recht gewarnt. Auch die pluralistische und industrielle Gesellschaft bedarf nach SCHEUNER des Staates als einer übergreifenden, entscheidungsbefugten Organisation, die nicht bloß mit anderen

gesellschaftlichen Organisationen auf gleicher Ebene konkurriert, sondern als höchste und insofern souveräne Organisation in der Lage ist, auseinanderstrebende gesellschaftliche Interessen in eine gemeinsame Ordnung einzubinden, entstehende Konflikte beizulegen oder vorab zum Ausgleich zu bringen, eine verbindliche Rahmenordnung für das Handeln der Gesellschaft und in der Gesellschaft festzulegen, fortzuentwickeln und ihr Geltung zu gewährleisten. Der Staat ist mehr als ein Stück Selbstorganisation der Industriegesellschaft, er dient ihr zwar, er ist für sie da, aber er steht letztlich als diejenige Instanz, der das Allgemeinwohl anvertraut ist, doch über ihr.

Die funktionale Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ist mithin ein wesentliches Merkmal des Selbstverständnisses unserer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung. Ebenso wesentlich – und mit der funktionalen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft eng verknüpft – ist für den Bestand unserer staatlichen Grundordnung aber auch, daß der Staat durch vielfältige Maßnahmen von sich aus aktiv darauf hinwirkt, die pluralistische Struktur unserer Gesellschaft zu respektieren und zu gewährleisten. Denn die Vielfalt miteinander konkurrierender und rivalisierender Parteien, gesellschaftlicher Gruppen und Vereinigungen ist für den demokratischen Staat eine notwendige Voraussetzung und läßt ihn überhaupt erst als pluralen, freiheitlichen Rechtsstaat in Erscheinung treten. Die Pluralität gesellschaftlicher Gruppen ist der Boden realer Freiheit und zugleich die Scheidelinie, die den totalitären Staat vom freiheitlichen Staat trennt, wie ERNST FRAENKEL in „Reformismus und Pluralismus. Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie“ (1973) überzeugend gezeigt hat. Die pluralistische Struktur der Gesellschaft wird in unserem Staat angesichts der hochgradigen Technisierung und Spezialisierung und der zunehmenden Kompliziertheit aller sozialrelevanten Lebensbereiche allerdings nur dann auf Dauer gefestigt werden können, wenn der Staat, wo immer dies möglich ist, unter bewußter und gewollter Selbstbeschränkung seiner eigenen Tätigkeit den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen überschaubare Gestaltungsräume beläßt oder zuweist. Wenn der Staat in diesem Sinne Krankenhäuser oder Schulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft fördert, so fördert er damit die gesamtgesellschaftliche Freiheit, und es wird in Zukunft darauf ankommen, diese Förderung zu verstärken und nicht abzubauen. Unter diesem Gesichtspunkt erweisen sich auch staatliche Subventionen für kirchliche Einrichtungen nicht als geschichtlich überholte Privilegierungen, sondern ganz im Gegenteil als unserer gesellschaftlichen Situation durchaus angemessene Förderung, die nicht nur einer bestimmten Gruppe, sondern der Gesamtgesellschaft zugute kommt. Aber auch innerhalb der staatlichen Verwaltungsstruktur ist die Frage, ob es gelingt, überschaubare Gestaltungsräume zu belassen, von entscheidender Bedeutung. So wird es z. B. bei einer Verwaltungs- und Gebietsreform nicht nur darauf ankommen, neue, gut funktionierende Verwaltungsapparaturen zu schaffen, sondern daß den einzelnen Gruppen, aber auch den staatlichen bzw. den kommunalen Gebilden überschaubare und einsichtige Handlungsspielräume verbleiben. Die Belassung solcher Gestaltungs- und Handlungsspielräume ist ein Kernpunkt gesellschaftlicher und letzten Endes auch individueller Freiheit. Das ist eine Erkenntnis, die, was die staatliche Ebene betrifft, im föderalistischen Prinzip des Grundgesetzes, im dezentralistischen, kompetenzmäßig abgestuften und abgegrenzten Aufbau unseres Staates in Bund, Länder und Kommunen, ihren Niederschlag gefunden hat. Diese Erkenntnis sollte auch in die Gestaltung des gesellschaftlichen Bereichs Eingang finden.

II

Das hier von uns, allerdings nur in groben Umrissen, skizzierte Geflecht von Staat und Gesellschaft, das für den modernen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat kennzeichnend erscheint, vermag auch die verfassungs- und gesellschaftspolitischen Leitlinien zu markieren, die für die weitere Entwicklung und Förderung von Schulen in freier Trägerschaft bestimmend sein sollten. Dabei kommt es, was mit Nachdruck herausgestellt werden muß, auf diesem Feld (wie aber auch auf anderen Feldern, z. B. Erwachsenenbildung, Krankenhauswesen) nicht nur darauf an, was verfassungsrechtlich zwingend geboten ist; sondern es kommt darauf an, was verfassungspolitisch angemessen ist und dem Sinnprinzip des freiheitlichen Verhältnisses von Staat und pluralistischer Gesellschaft heute entspricht. Nicht um das von der Verfassung her gerade noch erlaubte Minimum geht es, sondern um das von der Verfassung her mögliche Optimum.

Im Hinblick auf den Eigengestaltungsraum der freien gesellschaftlichen Kräfte im Bereich der Schule sollten staatliche Gesetzgebung und Verwaltung bestrebt sein, den von der Verfassung her eröffneten Spielraum umfassend durch die gesellschaftlichen Kräfte nutzen zu lassen. Ohne Zweifel gehört die Schule zur Daseinsvorsorge, aber daraus den Schluß zu ziehen, darum könne sie nur vom Staat betrieben werden, liefe auf einen verhängnisvollen staatlichen Monopolanspruch hinaus. Und auch aus der unbestreitbaren Tatsache, daß ein modernes Schulwesen heute nur mit einem hohen Einsatz von finanziellen Mitteln betrieben werden kann, sollte nicht gefolgert werden, also müsse *volens volens* nur der Staat, da nur er noch über die entsprechende Finanzkraft verfüge, als Träger und Gestalter des Schulwesens auftreten. Bei näherer Betrachtung erweist sich das gängige Schlagwort „Wer zahlt – schafft an“ durchaus nicht als freiheitsfördernde Maxime; ganz im Gegenteil: Wenn der Staat freie Schulen und deren Träger finanziell unterstützt, so unterstützt er die eigene Freiheit, und die von ihm aus Steuermitteln, also aus Leistungen seiner Bürger den Schulen in freier Trägerschaft gewährten Finanzausschüsse sind keine huldvoll gewährten Gaben, sondern unerläßliche Beiträge zu einer möglichst freiheitlichen Erfüllung der staatlichen Daseinsvorsorge.

Sind aber Schulen in freier Trägerschaft Ausdruck der freiheitlich-pluralistischen Gesellschaft, so stehen sie zwar unter der Aufsicht des Staates, müssen aber dann die Möglichkeit haben und freilich auch ihrerseits wahrnehmen, ihren eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht zutreffend herausgestellt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen des Grundgesetz-Artikels 7 lediglich den äußeren Rahmen der Ersatzschule umschreiben, innerhalb dessen sie Bildung und Erziehung weitgehend mit eigenen, vom Staat nicht geprägten Methoden, Inhalten und Zielen verwirklichen kann. Bleibt den Schulen in freier Trägerschaft diese Freiheit, dann und nur dann sind sie mehr als „private Doubletten“ der staatlichen Schulen; dann und nur dann können sie auch wichtige Pilotfunktionen für die Entwicklung des allgemeinen Schulwesens wahrnehmen, so wie sie es in der Vergangenheit bereits in vielfacher Hinsicht getan haben.

Der unseren Ausführungen gebotene enge Rahmen läßt einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung und auf die wichtige paradigmatische Rolle des privaten Schulwesens in Deutschland nicht zu. Ein solcher Rückblick könnte deutlich machen, daß – darauf hat vor allem HECKEL in seinem Werk „Deutsches Privatschulrecht“ (1955) hingewiesen – das staatliche Schulwesen nicht „primär“

war, vielmehr einer Trägerpluralität folgte, die man allerdings schwerlich als „privat“ im modernen Sinne bezeichnen kann. Der geschichtliche Rückblick könnte aber auch zeigen, daß in Deutschland zu keiner Zeit das staatliche Schulmonopol völlig realisiert wurde (wiewohl seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts private Schulen zunehmend an den Rand des allgemeinen Schulwesens verwiesen wurden und unter der Herrschaft des totalitären Nationalsozialismus bis an die Schwelle völliger Eliminierung gerieten) und daß schließlich bereits vor dem 1. Weltkrieg im Selbstverständnis der privaten Schulen sich insofern ein entscheidender Wandel vollzog, als sie sich zunehmend nicht nur als „private Schulen“ im Sinne einer gewissen Außenseiterrolle verstanden, sondern die „Privatheit“ als positive Möglichkeit begriffen, den ihnen verbliebenen und gewährten Freiheitsraum für neue pädagogische Zielsetzungen zu nutzen. „Privatheit“ wurde als „Freiheit“ verstanden; sinnfällig tritt dieses Verständnis z. B. in der „Freien Schulgemeinde“ von H. LIETZ, P. GEHEEB und G. A. WYNEKEN, aber auch in der „Freien Waldorfschule“ von R. STEINER in Erscheinung. Und geradezu modern klingt der Titel des Hauptwerks des großen evangelischen Pädagogen FRIEDRICH WILHELM DÖRPFELD „Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirchen im freien Staat“ – das Werk erschien 1863. DÖRPFELD, der bereits die Stoffbesessenheit, den „didaktischen Materialismus“ ablehnte, der den erlebnisbetonten Unterricht forderte, für die familienbezogene und familienhafte Schule eintrat, große Klassen und Schulen („Schulkasernen“) ablehnte und für das Elternrecht und eine weitgehende Selbstverwaltung der Schule eintrat, entwickelte das Modell einer „freien Schulgemeinde“, und es bleibt anzumerken, daß zur Zeit in der „Freien Evangelischen Schule Reutlingen“ versucht wird, die Vorstellungen DÖRPFELDS zu verwirklichen.

Nicht zuletzt wird gerade an dem Traditionszusammenhang, in dem die verschiedenen Schulen in freier Trägerschaft stehen, die gesellschaftspolitische Relevanz deutlich, die ihnen heute mehr denn je zukommt. Fragt man unter diesem Gesichtspunkt nach ihrer spezifischen Aufgabenstellung, so stehen nach meiner Meinung drei große Aufgabebereiche im Vordergrund: (1) Die Schule in freier Trägerschaft muß in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit die Normen und Wertvorstellungen der sie jeweils tragenden gesellschaftlichen Gruppe zur Geltung bringen und so Ausdruck der Freiheit unserer gesamtgesellschaftlichen Ordnung sein. (2) Die Schule in freier Trägerschaft muß sich als notwendige Ergänzung zum staatlichen Schulwesen verstehen, indem sie neue pädagogische Möglichkeiten erprobt und somit Impulse dem allgemeinen Schulwesen vermittelt. (3) Die Schule in freier Trägerschaft muß im Rahmen ihrer spezifischen schulischen Aufgabenstellung (z. B. als Realschule oder Gymnasium, als Gesamtschule oder als berufsbildende Schule) deutlich machen, daß Humanität und Leistung nicht einander ausschließen, sondern einander bedingen. Als humane Schule muß sie leistungsstarke Schule sein.

Daß die Erfüllung dieser Aufgabenstellungen seitens der staatlichen Schulverwaltung nicht erschwert, sondern gefördert wird, bleibt nicht nur zu hoffen, sondern ist im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Freiheit zu fordern. So ist, um nur ein aktuelles Beispiel zu erwähnen, nicht einzusehen, daß auch gymnasiale Schulen in freier Trägerschaft durch die staatliche Schulverwaltung in das Prokrustesbett der sog. „reformierten Oberstufe“ gezwungen werden; im Gegenteil: Von gymnasialen Schulen in freier Trägerschaft könnte die längst überfällige „Reform der reformierten Oberstufe“ jetzt ausgehen. Solange die Kultusminister sich nicht entschließen können, den ohnehin längst fälligen Gegenkurs einzuschlagen, sollte wenigstens den Schulen in freier Trägerschaft Gelegenheit gegeben werden, sichere Positionsdaten für die Kurskorrektur zu liefern.

Wie sehr die Schulen in freier Trägerschaft schon bisher bestrebt waren und auch noch sind, ihre oben umrissene Aufgabenstellung wahrzunehmen, sollen abschließend einige Hinweise verdeutlichen: So gestalten katholische und evangelische Schulen ihre Unterrichtsarbeit von den Grundlagen ihrer jeweiligen religiösen Überzeugung her; für die

MONTESSORI-Schulen ist die „Pädagogik vom Kinde aus“ bestimmender Grundsatz; die Waldorf-Schulen sind auf eine ganzheitliche Erziehung ausgerichtet, die verstärkt den musischen Bereich einschließt; Landerziehungsheime nehmen die ländliche Lebenswirklichkeit in das Unterrichtsgeschehen herein, und im Bereich der beruflichen Bildung sind z. B. in der Hibernia-Schule für die Arbeitslehre sowie für das Berufsgrundschuljahr und für die Stufenausbildung Modelle entwickelt worden, die in berufspädagogischer Hinsicht wegweisend sind. Die Impulse, die von Schulen in freier Trägerschaft in den letzten Jahrzehnten ausgegangen sind, zeigen, daß diese Schulen ein notwendiges Korrektiv zu den Schulen in staatlicher Trägerschaft darstellen.

Auch hierfür mögen einige Beispiele angeführt werden: Die Bedeutung der vorschulischen Erziehung und der sog. „basalen Bildungsförderung“ in der Grundschule greift weitgehend auf Einsichten zurück, die die Bildungsarbeit der MONTESSORI-Schulen und der Waldorf-Schulen bestimmen. Die ganzheitliche Bildung des Menschen, die der Auflösung des Unterrichts in spezifische Aspekte eines isolierten Fachunterrichts entgegenwirkt, ist für verschiedene Landerziehungsheime beherrschendes Grundprinzip. Unter dem Begriff „Gesamtunterricht“ bzw. „fächerübergreifender Unterricht“ wurden hier Modelle entwickelt, die darauf zielen, die vom Schüler erfahrene Lebenswelt und das unterrichtliche Angebot zu einer Einheit zu fügen. Die Hereinnahme musisch-künstlerischer, aber auch praktisch-technischer Tätigkeiten in den Unterricht kann als das besondere Verdienst der Waldorf-Schulen und der Odenwald-Schule gelten; hierbei geht es darum, den Schüler nicht nur in den Bereichen der klassischen Unterrichtsfächer mit ihrer vornehmlich intellektuellen Ausrichtung zu fördern, vielmehr sollen durch praktische Betätigung im künstlerischen oder handwerklichen Bereich dem Schüler Erfahrungen und Einsichten ermöglicht werden, die ihn zu einem gegründeten Selbstverständnis führen und zugleich für seine Arbeit in den klassischen Unterrichtsfächern neue Anregungen geben. Auch die Gesamtschule, die heute die bildungspolitische Diskussion über die Maßen bestimmt und Gefahr läuft, mehr Schaden durch die ideologischen Blickverengungen ihrer übereifrigen Anhänger denn durch ihre skeptischen Kritiker zu nehmen, hat im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft eine beachtenswerte Tradition, die zeigt, daß die Gesamtschule als Ganztagschule mit ihrer Fülle erzieherischer und unterrichtlicher Fragen nur dann eine vertretbare Alternative zum gegliederten Schulwesen darstellt, wenn sie in überschaubaren Größen arbeitet und wenn sie so gegliedert ist, daß sie die begabten Schüler wie die intellektuell schwächeren Schüler gleichermaßen fördert, und zwar nicht durch Nivellierung, sondern durch Differenzierung. Die Friedensschule des Bistums Münster mit ihrer Verwurzelung in der katholischen Glaubenslehre sei hier stellvertretend für Gesamtschulversuche in freier Trägerschaft genannt.

Die vielfältigen Anregungen, die von den Schulen in freier Trägerschaft in Vergangenheit und Gegenwart gegeben wurden, erweisen diese Schulen als unverzichtbaren Bestandteil unseres gesamten Bildungswesens. Daß diese Schulen im Rechtssinn „private Schulen“ sind, ändert nichts an der Tatsache, daß ihnen eine „öffentliche“ Bedeutung zukommt. An ihrer allgemeinen gesellschaftspolitischen Funktion wird deutlich, wie wenig angemessen heute der Begriff „privates Schulwesen“ ist. Freiheitlicher Rechtsstaat und pluralistische Gesellschaft bedürfen eines Schulwesens, in dem die Kräfte der freien Gesellschaft ihren eigenständigen und unverwechselbaren Beitrag nicht nur in Form der Meinungsbildung innerhalb eines bildungspolitischen Prozesses einbringen können, sondern in Form gestaltungskräftiger Trägerschaft. Sie erfüllen damit nicht nur einen bildungspolitischen Auftrag, sondern leisten damit zugleich einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Sicherung der gesamtgesellschaftlichen Freiheit. Das bedeutet für den Staat, daß er im Interesse seiner eigenen Freiheit bereit sein muß, die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gruppen durch personelle und finanzielle Hilfen zu unterstützen, und daß er zugunsten der gesellschaftlichen Kräfte zur Selbstbeschränkung bereit ist. Der Staat eröffnet dann notwendige Freiheitsräume, die nicht nur von „privater“, sondern von „öffentlicher“, von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind.